# Benutzungsordnung für die Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte der Gemeinde Oftersheim

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

## § 1
## Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

## § 2
## Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen Kinder von 1-3 Jahren aufgenommen, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Aufnahme von 33-Monatskindern obliegt der Kindergartenleitung unter den vom Kindergartenkuratorium festgelegten Voraussetzungen.
2. Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten in der Kinderkrippe werden Kinder allein erziehender, berufstätiger Elternteile bzw. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bevorzugt. Ein aktueller Nachweis des jeweiligen Arbeitgebers ist daher immer vorzulegen.
3. Kinder mit und ohne Behinderung können, soweit möglich und über die Betriebserlaubnis abgesichert, in gemeinsamen Gruppen erzogen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, alle Aufnahmeunterlagen vorliegen und den Eltern eine schriftliche Zusage zugegangen ist.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphterie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

## § 3
## Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
   Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
   - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
   - wenn die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
   - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde oder sonstige Beitragsrückstände bestehen,
   - wenn erhebliche, trotz eines Gesprächs mit dem Träger nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen.

## § 4
## Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind „wegen Krankheit oder Urlaub“ sind die Erzieher/innen in der Gruppe oder die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Die Tagesstätte ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien der Einrichtung geöffnet.
5. Es wird gebeten, die Kinder „bis spätestens 9.00 Uhr“, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der jeweiligen Gruppe in die Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## § 5
## Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schließtage umfassen 26 Tage, dazu kommen zwei pädagogische Planungstage im Kindergartenjahr.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern davon rechtzeitig unterrichtet.
   Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 6
## Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe spätestens jeweils zum 3. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen Monat die Hälfte des entsprechenden Elternbeitrags zu zahlen.
2. Die Elternbeiträge sind der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Eine Änderung der Elternbeiträge und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag ist für 11 Monate zu entrichten. Er ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu zahlen.
   Wird ein Kind im Monat August des laufenden Kindergartenjahres, also noch vor den Sommerferien, erstmals in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist der Monatsbeitrag entsprechend des Aufnahmedatums zu zahlen.
5. Bei den Tagesgruppen und -krippen wird bei der Festsetzung des Elternbeitrages das Bruttofamilieneinkommen zugrunde gelegt. Voraussetzung für eine

Ermäßigung ist der Nachweis der positiven Einkünfte. Dazu zählen alle Arten von Einkommen wie

- Jahresbruttoeinkommen des Vaters und/oder der Mutter oder des/r Lebensgefährten/in in einer Haushaltsgemeinschaft, auch wenn sie nicht verheiratet sind sowie von allen weiteren Haushaltsmitgliedern, die über ein eigenes Einkommen verfügen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeld
- Betreuungsgeld
- Kindergeld
- Arbeitslosengeld I oder II
- Wohngeld
- Gesetzliche oder freiwillige Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss
- Renten mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Erziehungsgeld
- Krankengeld
- Sonstige Einkünfte

6. Eltern, denen es nicht möglich ist, die Elternbeiträge zu entrichten, haben die Möglichkeit, beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Übernahme der Kosten zu beantragen.

## § 7
## Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
   - Auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
   - Während des Aufenthalts in der Einrichtung
   - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 a
## Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Vor allem nach einer Magen-Darm-Erkrankung und nach Fieber muss das Kind mindestens einen Tag beschwerdefrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Bei länger anhaltenden Epidemien und/oder der gehäuften gegenseitigen Ansteckung der Kinder ist die Leitung berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Eltern zu verlangen.

## § 8 b
## Krankheit/Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

## § 9
## Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit deren Verlassen.
   Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
   Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet dann, sobald das Kind das Grundstück des Kindergartens verlässt.

## § 10
## Elternbeirat

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Für jede Kindergartengruppe wird ein/e Elternvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese bilden den Elternbeirat, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in wählt.

2. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartenpersonals und fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern und Träger.

## § 11
## Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Oftersheim, 10.12.2013
Baust, Bürgermeister